

Budget 1904/1905:	Einnahmen	§ 79 965 000,	Ausgaben	§ 79 562 157
" 1905/1906:	"	" 88 104 000,	"	" 85 474 316
" 1906/1907:	"	" 90 073 500,	"	" 89 897 398
" 1907/1908:	"	" 98 835 000,	"	" 92 966 595
" 1908/1909:	"	" 103 385 000,	"	" 104 040 317
" 1909/1910:	"	" 97 261 000,	"	" 96 935 402
" 1910/1911:	"	" 100 793 000,	"	" 100 306 268
" 1911/1912:	"	" 110 070 100,	"	" 105 432 347
" 1912/1913:	"	" 109 257 500,	"	" 109 245 944

Abrechnung

1899/1900:	Einnahmen	§ 64 261 076,	Ausgaben	§ 57 944 688,	Überschuss	§ 6 316 389
" 1900/1901:	"	" 62 998 805,	"	" 59 423 006,	"	" 3 575 799
" 1901/02:	"	" 66 147 048,	"	" 63 081 514,	"	" 3 065 535
" 1902/03:	"	" 76 023 416,	"	" 68 222 522,	"	" 7 800 894
" 1903/04:	"	" 86 473 801,	"	" 76 381 643,	"	" 10 092 158
" 1904/05:	"	" 92 083 887,	"	" 79 152 796,	"	" 12 931 091
" 1905/06:	"	" 101 972 624,	"	" 79 466 912,	"	" 22 505 712
" 1906/07:	"	" 114 286 122,	"	" 85 076 641,	"	" 29 209 481
" 1907/08:	"	" 111 771 868,	"	" 93 177 441,	"	" 18 594 427
" 1908/09:	"	" 98 775 510,	"	" 92 967 393,	"	" 5 808 117
" 1909/10:	"	" 106 328 485,	"	" 95 028 650,	"	" 11 299 835
" 1910/11:	"	" 111 142 402,	"	" 100 913 924,	"	" 10 228 478

Währungsreform. Der Erlass v. 25./3. 1905, mit welchem die mexikan. Reg. die Neugestaltung der Währung auf Grund der ihr am 9./12. 1904 erteilten Gesetzesvollmacht verfügt, bestimmt, dass das neue Gesetz bereits am 1./5. 1905 in Kraft tritt, dass aber schon v. 16./4. 1905 die Zulassung von Edelmetallen behufs Ausmünzung für Privatrechnung einzustellen ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind: Art. 1. Die Münzeinheit Mexikos wird durch 75 Centigramm Feingold unter dem Namen Peso dargestellt. Der bisherige Silberpeso mit 24,4388 g Feingehalt wird gesetzlich gleichgestellt den 75 Centigramm Feingold. Art. 2. Der Peso von 100 Centavos wird für Goldmünzen in Stücken von 10 und 5 geprägt, für Silbermünzen in Stücken von 1 Peso, 50, 20 und 10 Centavos, ferner 5 Centavos aus Nickel, 2 und 1 Centavos aus Bronze. Art. 3. Die Goldmünzen bestehen aus $\frac{900}{1000}$ Feingold und $\frac{100}{1000}$ Kupfer. Von den Silbermünzen werden die Peso-Stücke $902\frac{7}{1000}$ Feinsilber und $97\frac{3}{1000}$ Kupfer enthalten; die kleineren Silbermünzen bekommen nur $\frac{800}{1000}$ Feinsilber. Art. 9. Das Prägerrecht wird ausschliessl. der Reg. gewährt; alle privaten Prägerechte hören auf zu bestehen. Art. 17 ermächtigt den Schatzsekretär, ausschliessl. für Ausfuhrzwecke alte Pesos (Prägestempel aus der Zeit vor 1898) herstellen zu lassen. Art. 20 u. folg. geben den Goldmünzen und den 1-Peso-Silbermünzen unbegrenzte Zahlkraft; die kleineren Silbermünzen sind bis zu 20, die Nickel- und Bronzemünze bis zu 1 Peso zulässig; ausländische Münzen haben keinen gesetzl. Kurs, soweit nicht ausdrücklich das Gesetz anders bestimmt. Diese Vorschriften werden als unwiderruflich bezeichnet, so dass jeder Vertrag für null und nichtig erklärt wird. Zu Lasten des Staates sind die alten Goldmünzen, sowie die unbrauchbaren Silberpesos einzuziehen. Art. 27 u. folg.: Ein zu schaffender Bestand soll hauptsächl. die Einführung des Münzlaufes erleichtern. Er ist völlig getrennt von den anderen Staatsbeständen zu verwalten. Ihm hat der Schatzsekretär 10 oder nach seiner Wahl 15 000 000 Pesos als Grundkapital zu überweisen, ferner die Etatsbeträge für Umrägungen sowie den Münzgewinn, den Nutzen aus Währungsgeschäften im Auslande, endlich den aus Münzprägungen für Ausfuhrzwecke. Der im Auslande anzulegende Teil dieses Bestandes soll bei ersten Banken hinterlegt werden; der im Inlande verbleibende Teil soll ausschliessl. in Gold- oder in Silbermünzen oder Münzbarren bestehen, unter Ausschliessung von Papiergeld; er ist dem Banco Nazionale anzuvertrauen oder einem anderen erstklassigen Kreditinstitute. Der Bestand soll Silbermünzen nur hergeben gegen Goldmünzen oder gegen gleichwertige andere Silbermünzen, um damit Goldverpflichtungen im Auslande zu decken, oder für Ausfuhrzwecke. Eine Übergangsbestimmung verfügt, dass die alten Goldmünzen von 20, 10 und 5 Pesos paritätsmässig in neue Münzen umgetauscht werden können, also in 39,48, 19,74 bzw. 9,87 neue Pesos; etwas abweichend davon werden die alten $2\frac{1}{2}$ - und die 1-Goldpesos-Stücke umgetauscht in 4,93 bzw. 1,97 neue Pesos.

3% konsol. innere Anleihe von 1885, in Umlauf am 30./6. 1908: § 45 190 875, in Stücken à § 25, 50, 100, 500, 750, 1000, 1250, 2500, 5000 = £ 5, 10, 20, 100, 150, 200, 250, 500, 1000, Zs.: 30./6. u. 31./12. Zahlst. nur in Mexiko, und zwar Zahlung in mexik. Silberdollars frei von jeder Steuer. Die Nationalbank von Mexiko übernimmt den Dienst der Nationalen Schuld. Sie wird direkt vom maritimen Zollhause sobald als möglich die Summen empfangen, welche notwendig für den Dienst der Schuld sind. Die Bank muss vor Verfall der Coup. durch die bedeutendsten Blätter in Mexiko mitteilen, welche Summen sie in Händen habe. Bei der Umrechnung in Frankf. a. M. § 1 = M. 4, seit 15./5. 1905 § 1 = M. 2.10. In Hamburg seit 1./1. 1899 auch § 1 = M. 4, vorher £ 1 = M. 21 u. seit 15./5. 1905 § 1 = M. 2.10. Kurs Ende 1891—1911: In Frankf. a. M.: 28,90, 24,50, 24,60, 19,20, 24,40, 25,80, 24,70, 24,90, 25,40, 25,40, 25,50 (kl. 26,80), 24,10 (kl. 25,30), 26 (kl. 26,50), 32,10, 67, 68,50 (kl. 73), 61,90, 63,40 (kl. 69), 67,20 (kl. 69,50), 68, 61,25%. — Ende 1895—1911: In Hamburg: —, 23,70, 22,25, 22,50, 24, 25, 25,50, 23,80, 25,75, 32,50, 67, 66,75, 61,50, 63, 67, 67, 62%.